

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 28

München, den 22. Oktober

1952

## Inhalt:

Gesetz über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 . . . . .	S. 277
Oberpolizeiliche Vorschriften über das Schürfen für den Verwaltungsbezirk des Oberbergamtes München vom 11. September 1952 . . . . .	S. 277
Neufassung der Anlage 2 zu Ziffer 4 der Durchführungsvorschriften zum Gemeindeabgabengesetz auf Grund der Bekanntmachung vom 29. September 1952 (GVBl. S. 274) . . . . .	S. 280
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes über die Verfassungsmäßigkeit der §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 31 Satz 1 und 44 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. 6. 1949 (GVBl. S. 167) vom 17. September 1952 . . . . .	S. 282

## Gesetz

### über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens

Vom 17. Oktober 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

(1) Die Aufgaben des durch Beschluß des Landtags vom 17. Juli 1952 aufgelösten Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten als oberster Landesbehörde auf dem Gebiete des Verkehrswesens gehen auf das Staatsministerium für Wirtschaft über. Dieses führt die Bezeichnung „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“.

(2) Die Angelegenheiten des Straßenverkehrs werden dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen. Die Aufgaben der Straßenverkehrsordnung, ohne die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Fahrzeuge, ferner das Führerschein- und Fahrlehrerwesen und die Verkehrserziehung werden vom Staatsministerium des Innern wahrgenommen. In grundsätzlichen Fragen entscheiden die beiden Staatsministerien im gegenseitigen Einvernehmen.

(3) Die rechtliche Bereinigung der Kraftfahrzeugzuweisungen nach dem Gesetz vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 43) obliegt dem Staatsministerium der Finanzen.

#### § 2

(1) Die Straßenverkehrsdirektion wird aufgelöst; ihre Aufgaben übernimmt die Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die Zweigstelle Ansbach der Oberfinanzdirektion Nürnberg für die übrigen Regierungsbezirke.

(2) Die Straßenverkehrshauptämter werden aufgelöst; ihre Aufgaben übernehmen die Regierungen.

(3) Die Straßenverkehrsämter werden aufgelöst; ihre Aufgaben übernehmen die Kreisverwaltungsbehörden.

#### § 3

Die dem ehemaligen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten nach dem Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1952 vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 229) im Einzelplan X bewilligten Ansätze stehen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu. Sie werden von ihm nach Maßgabe der Auf-

gabenverteilung in § 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen diesem anteilmäßig zur Bewirtschaftung zugeteilt.

#### § 4

Die Verordnung Nr. 33 über die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 26. Januar 1946 (GVBl. S. 62) wird aufgehoben.

#### § 5

Das Gesetz über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 43) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

(2) § 10 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.“

#### § 6

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

#### § 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

## Oberpolizeiliche Vorschriften

### über das Schürfen für den Verwaltungsbezirk des Oberbergamtes München

Vom 11. September 1952

Auf Grund der Art. 253 und 254 des Bayerischen Berggesetzes vom 13. August 1910 (GVBl. S. 815) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. Dezember 1949 (GVBl. 1950, S. 40) erläßt das unterzeichnete Oberbergamt nach Anhörung der Bergbau-Berufsgenossenschaft und der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft folgende Oberpolizeiliche Vorschriften:

#### I. Geltungsbereich

#### § 1

1. Diese Oberpolizeilichen Vorschriften gelten für Schürfarbeiten und Arbeiten zur geophysikalischen

Untersuchung des Untergrundes, die sich auf die im Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Berggesetzes vom 13. 8. 1910 (GVBl. S. 815) i. d. Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950, S. 40) bezeichneten Mineralien beziehen. <sup>1) 2)</sup>

2. Ferner unterliegen diesen Vorschriften Versuchsarbeiten, welche der Muter etwa noch vor der Verleihung ausführt.

## II. Anmeldepflicht

### § 2

1. Die im § 1 angeführten Arbeiten sind mindestens 3 Tage vor Beginn dem Bergamt anzuzeigen.

2. Zur Anzeige ist der Schürfer oder die Person verpflichtet, für deren Rechnung die Arbeiten ausgeführt werden (Anzeigepflichtiger).

3. Die Anzeige hat zu enthalten:

- Name und Wohnort des Anzeigepflichtigen;
- Name und Wohnort des Unternehmers, der die Arbeiten ausführt;
- die Bezeichnung der Ortslage der Arbeitsstelle nach Kart.Parz. und deren Eigentümer sowie eine Situationsskizze (Meßtischblatt, Katasterplankarte); bei geophysikalischen Untersuchungen ist das Gebiet auf einer Karte oder Kartenskizze im Maßstab 1:25 000 oder 1:100 000 darzustellen;
- Bezeichnung der Arbeitsweise (Bohrmethode, Art der bergmännischen Arbeiten, geophysikalische Untersuchungsmethode und dergl.);
- bei Schürfarbeiten das Mineral, nach dem geschürft werden soll, und bei den übrigen den Zweck der Arbeiten;
- den Tag der Aufnahme der eigentlichen Arbeiten und die voraussichtliche Dauer derselben.

Jede vorübergehende Einstellung der Arbeiten von mehr als 14 Tage ist dem Bergamt ohne Verzug zu melden.

## III. Betriebsplan

### § 3

1. Der Schürfbetrieb, die geophysikalischen Untersuchungen und die Versuchsarbeiten des Muters vor der Verleihung dürfen nur auf Grund eines Betriebsplanes durchgeführt werden, wenn

- Gemäß Art. 1, Abs. 2 des Berggesetzes in der Fassung vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950, S. 40) sind nachstehende Mineralien dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon, Molybdän, Titan, Uran, Wismut, Wolfram und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Graphit; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen, sowie die Solquellen, Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl, Erdgas, Bergwachs (Ozokerit) und Asphalt sowie die wegen ihres Gehalts an Bitumen oder Phosphor technisch verwertbaren Gesteine.
- Nach Art. 2, Abs. 1 des bei a) angeführten Gesetzes ist die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien dem Staate vorbehalten: Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen sowie der Solquellen, Gold, gediegen und als Erz, Eisen-, Mangan- und Titanerze, Uranerze, die wegen ihres Gehalts an Phosphor verwertbaren Mineralien und Gesteine, Braunkohlen und die im Reg.-Bez. Pfalz vorkommenden Steinkohlen, Graphit, Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl, Erdgas, Bergwachs (Ozokerit) und Asphalt sowie die wegen ihres Gehalts an Bitumen technisch verwertbaren Gesteine.
- Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von staatsvorbehaltenen Mineralien gelten mit ihren Betriebsanlagen und Aufbereitungsanstalten als Bergwerksbetriebe im Sinne der berggesetzlichen Vorschriften (Art. 3 des Berggesetzes). Für sie finden die einschlägigen Oberbergpolizeilichen Vorschriften vom 31. 7. 1946 (GVBl. 1947, S. 17 bzw. 53) Anwendung.

- die Bohrungen mit mechanischer Kraft angetrieben werden,
- unterirdische Grubenbaue, Tagschächte und Erdgruben von mehr als 5 m Absinken unter die Erdoberfläche geplant sind, und
- geophysikalische Untersuchungen oder sonstige Arbeiten unter Anwendung von Sprengstoffen ausgeführt werden.

2. Der Betriebsplan unterliegt der Prüfung durch das Bergamt.

3. Die Prüfung hat sich auf folgende Gesichtspunkte zu erstrecken:

- Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen sowie auf Friedhöfen ist die Durchführung der unter § 1 bezeichneten Arbeiten unbedingt untersagt;
- auf anderen Grundstücken sind diese Arbeiten unstatthaft, wenn nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen;
- unter Gebäuden und im Umkreise um dieselben bis 60 m; in Gärten und in eingefriedeten Hofräumen dürfen diese Arbeiten gleichfalls nicht durchgeführt werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat;
- diese Arbeiten dürfen die Sicherheit der Baue oder den Betrieb eines fremden Bergwerks nicht gefährden;
- im Felde eines verliehenen Bergwerks dürfen die im § 1 bezeichneten Arbeiten auf diejenigen Mineralien stattfinden, auf welche der Bergwerkeigentümer Rechte noch nicht erworben hat;
- die tunlichste Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter;
- die möglichste Sicherheit der Baue;
- die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtungen des Betriebes;
- den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs; und
- den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen dieser Arbeiten.

### § 4

1. Erhebt das Bergamt nicht binnen zwei Wochen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so kann dieser ausgeführt werden.

2. Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch vom Bergamt erhoben, so ist der Anzeigepflichtige gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Teile des Betriebsplanes zu einem Termin vorzuladen.

3. Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Bergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, festzusetzen.

### § 5

1. Die §§ 3 und 4 finden auch auf spätere Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

2. Werden jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplanes erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen der nächsten zwei Wochen dem Bergamt durch den Anzeigepflichtigen gemeldet werden.

### § 6

Werden die im § 1 bezeichneten Arbeiten den Vorschriften der §§ 3—5 zuwidergeführt, so ist das Bergamt befugt, nötigenfalls solche Arbeiten einzustellen.

#### IV. Aufsichtspersonen und Arbeiterschutz

##### § 7

Betriebsplanpflichtige Arbeiten (§ 3) dürfen nur unter der Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen durchgeführt werden, deren Befähigung hierzu vom Bergamt anerkannt worden ist.

##### § 8

Werden betriebsplanpflichtige Arbeiten (§ 3) von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Anerkennung ihrer Befähigung nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist das Bergamt nach Anhörung der Beteiligten befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

##### § 9

Die Aufsichtspersonen sind innerhalb des ihnen übertragenen Geschäftskreises für die Innehaltung der Betriebspläne, für die ordnungsgemäße Führung und Überwachung der Arbeiten und für die Einhaltung der allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Außerdem obliegt ihnen die Unterweisung neu aufgenommener Arbeiter über ihre Pflichten und die Ausföhrung von Dienstanweisungen.

##### § 10

Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Beamten der Bergbehörden, welche im Dienste die betriebsplanpflichtigen Arbeiten befahren, zu begleiten und ihnen auf Verlangen Auskunft über den Betrieb und über alle sonstigen der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu erteilen.

##### § 11

Während der betriebsplanpflichtigen Arbeiten muß ständig eine vom Bergamt anerkannte Aufsichtsperson auf der Anlage oder bei den Arbeiten anwesend sein.

##### § 12

Jede Aufsichtsperson ist verpflichtet, zu Beginn der Schicht die maschinellen und elektrischen Einrichtungen, den Bohrturm bzw. Bohrmast zu untersuchen, die unterirdischen Grubenbaue und sonstigen Arbeiten zu befahren und die hierbei festgestellten Mängel abstellen zu lassen. Nach Beendigung der Schicht hat der Aufseher die Einrichtungen und Arbeiten unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung noch nicht völlig behobener Mängel oder dergl. seinem Nachfolger zu übergeben.

##### § 13

Bei Zuweisung von Arbeiten, welche mit besonderen Gefahren verbunden sind, hat eine vorherige Unterweisung der betreffenden Arbeiter durch die Aufsichtsperson stattzufinden.

##### § 14

1. Verschlüsse und Schutzvorrichtungen müssen benutzt werden.

2. Werden sie zum Zwecke des Betriebes vorübergehend außer Wirkung gesetzt, so sind sie sobald als möglich zu schließen oder in den früheren Zustand zurückzuführen; bis dahin sind andere Sicherungen zu treffen.

##### § 15

Bei größeren Schürfanlagen, jeder Tiefbohranlage und sonstigen größeren Aufsuchungsarbeiten müssen

ausreichend heizbare Räume und Einrichtungen zum Umkleiden und Waschen der Belegschaft vorhanden sein.

##### § 16

1. Der Belegschaft muß einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen.

2. Der Genuß geistiger Getränke während der Schicht ist unstatthaft. Personen in betrunkenem Zustand dürfen bei den in § 1 bezeichneten Arbeiten nicht geduldet werden.

##### § 17

1. Es müssen geeignete Mittel für die Erste Hilfe vorhanden sein. Auch zur Beförderung Verletzter und Kranker müssen geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß bei Unglücksfällen ein Arzt unverzüglich zugezogen werden kann.

##### § 18

1. Der Anzeigepflichtige oder die von ihm beauftragte Aufsichtsperson ist verpflichtet, jede bei den im § 1 bezeichneten Arbeiten vorkommende tödliche oder schwere Verletzung von Personen fernmündlich, telegrafisch oder durch Boten oder dergl. dem Bergamt und der Ortspolizei anzuzeigen. Bei der schriftlichen Meldung ist das von der zuständigen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Erfolgt nachträglich der Tod eines Verletzten, oder erweist sich eine anfänglich für leicht angesehene Verletzung infolge der durch sie bedingten Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 8 Wochen nachträglich als schwer, so ist dies dem Bergamt ohne Aufschub zu melden.

2. An den örtlichen Verhältnissen der Unfallstelle soll grundsätzlich bis zur bergbehördlichen Befundaufnahme nichts geändert werden. Wenn aber die Bergung von Verunglückten, die Vornahme von Rettungsarbeiten, die Betriebssicherheit oder ein anderer besonders dringender oder besonders zu rechtfertigender Anlaß ausnahmsweise eine Veränderung der Unfallstelle erforderlich machen, so ist dieselbe auf das unbedingt Notwendigste zu beschränken und eine möglichst deutliche Fallskizze (Lichtbild) der Unfallsituation zwecks Vorlage derselben bei der Unfalluntersuchung aufzunehmen.

Desgleichen steht einer Veränderung der Unfallstelle nichts im Wege, wenn sie vom Bergamt freigegeben oder die bergamtliche Unfalluntersuchung nicht binnen 8 Tagen, vom Tage des Unfallereignisses an gerechnet, erfolgt ist.

#### V. Besondere Ereignisse

##### § 19

Der Anzeigepflichtige oder die hiermit beauftragte Aufsichtsperson hat alle besonderen Ereignisse, welche die Sicherheit von Personen, Anlagen usw. gefährden, wie z. B. Gasausbrüche, Wassereintrüche, Entstehung von Bränden, Elementarkatastrophen (Hochwasser, Blitzschläge oder dergl.), Arbeiterentlassungen, Abschaltung von elektrischem Strom unverzüglich dem Bergamt zu melden.

Die Anzeigen sind fernmündlich, telegrafisch oder durch Boten zu erstatten, wenn die Ereignisse ein außergewöhnliches Aufsehen erregen.

#### VI. Schießarbeit

##### § 20

1. Den Sprengmeistern ist gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt genehmigte Dienstanwei-



sung auszuhändigen. Die Sprengmeister haben diese zu befolgen.

2. Von Schießarbeiten übertage ist die zuständige Polizeidienststelle vorher rechtzeitig zu benachrichtigen.

#### § 21

Die bei seismischen Messungen übertage entstehenden Sprengtrichter sind unmittelbar nach der Sprengung ordnungsgemäß mit einwandfreiem Material zu verfüllen, um Verunreinigungen des Grundwassers zu verhindern. Tritt eine Nachsackung des Materials ein, so ist eine nochmalige Auffüllung vorzunehmen.

### VII. Schutz nutzbarer Lagerstätten

#### § 22

Werden bei den im § 1 bezeichneten Arbeiten nutzbare Lagerstätten angefahren, so ist hierüber dem Bergamt unverzüglich Anzeige zu erstatten. Dieses ordnet die zum Schutze der Lagerstätten erforderlichen Maßnahmen an.

### VIII. Schutz des öffentlichen Verkehrs Schutz gegen Gemeinschaften

#### § 23

1. Bei den Schürfarbeiten, geophysikalischen Untersuchungen und sonstigen Arbeiten ist darauf zu achten, daß der öffentliche Verkehr nicht gefährdet wird und Gemeinschaften nicht entstehen.

2. Bei seismischen Messungen ist der Leiter des Meßtrupps verpflichtet, vor der Festlegung der Sprenglöcher mit den Bürgermeistern der Gemeinden und Städte ins Benehmen zu treten, um mit ihnen die hydrologischen Verhältnisse des Gemeindegebietes und sonstige Gesichtspunkte, die für die Verhütung von Gemeinschaften wichtig sind, zu besprechen. Auf Verlangen der Bürgermeister müssen dann Sprengungen im Bereich von Grund- und Quellwassererschließungen, in der Nähe von Wasserleitungen, elektrischer Kabelleitungen und dergl. unterbleiben. Kann eine Übereinstimmung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber das Bergamt im Benehmen mit den zuständigen Behörden.

### IX. Bohrergebnisse

#### § 24

1. Bei Bohrungen ist eine Bohrliste über Teufe, Art, Beschaffenheit und Mächtigkeit der durchbohrten Gebirgsschichten, ferner deren Wasser- und Gasführung, über die Verrohrung und Wasseranschlüsse laufend zu führen.

2. Auf Verlangen des Bergamtes ist nach dessen näherer Anweisung eine schnittrifliche Darstellung des Bohrloches (Bohrlochbild) anzufertigen.

3. Die Bohrprofile sind mit den zur Kennzeichnung der durchteuften Schichten erforderlichen Bohrproben zu belegen.

### X. Grubenbild

#### § 25

Auf Verlangen des Bergamtes sind nach dessen näherer Anweisung ein Grubenbild und Schnittrisse der durchhörten Gebirgsschichten anzulegen.

### XI. Einstellung der Arbeiten

#### § 26

1. Die Einstellung der Arbeiten ist dem Bergamt innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

2. Die Bohrliste ist der Anzeige beizuschließen.

3. Bohrlochbild, Grubenbild und die Schnittrisse der durchhörten Gebirgsschichten sind bei der Einstellung der in § 1 bezeichneten Arbeiten vollständig nachzutragen.

#### § 27

Bei der Einstellung der Arbeiten ist unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß an der Erdoberfläche eine Gefahr für die persönliche Sicherheit oder den öffentlichen Verkehr und ein Gemeinschaften als Folge der Arbeiten nicht eintreten.

## XII. Ausnahmegewilligungen

#### § 28

1. Ausnahmen von diesen Oberpolizeilichen Vorschriften bewilligt auf Antrag des Anzeigepflichtigen das Bergamt.

2. Ausnahmegewilligungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, wird dies besonders zum Ausdruck gebracht.

## XIII. Strafen

#### § 29

Zuwerhandlungen gegen diese Oberpolizeilichen Vorschriften werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

## XIV. Inkrafttreten

#### § 30

Diese Oberpolizeilichen Vorschriften treten eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vom gleichen Tage an werden die Oberbergpolizeilichen Vorschriften über das Schürfen vom 2. 11. 1910 (GVBl. S. 1020) außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 11. September 1952

**Oberbergamt**  
Präsident Nagelmann

## Neufassung der Anlage 2 zu Ziff. 4 der Durchführungsvorschriften zum Gemeindeabgabengesetz auf Grund der Bekanntmachung vom 29. September 1952 (GVBl. S. 274)

Mustersatzung für die Erhebung der Jagdsteuer im Landkreis (in der Stadt) . . . . .

Auf Grund des Art. 6 Abs. I des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 225) und des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. 2. 1952 (GVBl. S. 39) wird für den Landkreis . . . . . nachstehende Satzung erlassen:

(Auf Grund des Art. 6 Abs. I des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 225) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (GVBl. S. 19), wird für das Gebiet der kreisfreien Stadt . . . . . nachstehende Satzung erlassen:)

#### § 1

### Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechtes auf Grundstücken, die im Landkreis (Gebiet der kreisfreien Stadt) . . . . . gelegen sind, unterliegt einer Steuer (Jagdsteuer) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

## § 2

**Steuerpflicht und Steuerhaftung**

(1) Steuerpflichtig ist jeder, der das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt. Im Falle der Weiterverpachtung ist auch der Erstpächter steuerpflichtig, wenn er dem Verpächter weiterhin aus dem Vertrag haftet.

(2) Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines Eigenjagdreviers.

## § 3

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tage des Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 weggefallen ist.

## § 4

**Steuersatz und Steuerjahr**

(1) Die Steuer wird alljährlich erhoben und beträgt (bis zu 10) vom Hundert des Jahresjagdwertes.

(2) Steuerjahr ist das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März).

## § 5

**Jagdwert bei verpachteten Jagden**

(1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jahresjagdwert der vom Pächter auf Grund des Pachtvertrages für ein Pachtjahr zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist. Macht der Pächter zugunsten des Verpächters freiwillige Aufwendungen, so sind diese als steuerpflichtige Nebenleistungen anzusehen, wenn aus der geringfügigkeit des vertraglich vereinbarten Pachtpreises und der Höhe der freiwilligen Leistungen auf die Absicht geschlossen werden kann, die Steuerpflicht zu vermindern. Der Geldwert der Nebenleistungen wird, soweit erforderlich, vom Landratsamt — Finanzreferat — (Stadtsteueramt) nach Anhörung eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen geschätzt.

(2) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den vom Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Andernfalls ist der vom Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert der Besteuerung zugrunde zu legen.

(3) Ausnahmsweise kann der im § 6 Abs. 1 bezeichnete Preis auch bei verpachteten Jagden als Jagdwert der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn der im Vertrag ausbedungene Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen offensichtlich niedriger als dieser Preis ist.

## § 6

**Jagdwert bei nichtverpachteten Jagden**

(1) Bei nichtverpachteten Jagden gilt als Jahresjagdwert der Pachtpreis (§ 5 Abs. 1), der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei glaubhaftem Nachweis der tatsächlichen Roheinnahme aus einer nichtverpachteten Jagd kann auf Antrag des Steuerpflichtigen diese Roheinnahme als Jagdwert anerkannt werden. Zu der Roheinnahme gehören insbesondere auch alle Entgelte, die der Revierinhaber durch die Erteilung einer Jagd-erlaubnis (Art. 21 Bayer. JagdG.) erhält.

## § 7

**Ermittlung des Jagdwertes in Sonderfällen**

Erstreckt sich ein Jagdrevier auch auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer der Teil des Jagdwertes (§§ 5, 6) zugrunde zu legen, der auf die im Landkreis (Gebiet der kreisfreien Stadt . . . . .) gelegenen Grundstücksflächen im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdreviers entfällt.

## § 8

**Änderung des Jagdwertes**

(1) Bei Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises (§ 5) während des Steuerjahres erhöht oder ermäßigt sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Vierteljahres an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nichtverpachteten Jagd (§ 6) infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdreviers sich wesentlich ändert.

## § 9

**Steuerbefreiung**

Die Ausübung der Jagd in nichtverpachteten Jagden des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücksflächen, die nach Art. 9 Abs. 2 des Bayer. Jagdgesetzes einem nichtverpachteten Jagdrevier des Bundes oder Landes angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

## § 10

**Anzeige und Auskunftspflicht des Steuerschuldners**

(1) Der Eintritt der Steuerpflicht sowie alle Veränderungen in den die Steuerpflicht begründenden und die Höhe der Steuer bestimmenden Verhältnissen sind von dem Steuerpflichtigen unter Angabe der für die Veranlagung erheblichen Tatsachen binnen zwei Wochen dem Landratsamt — Finanzreferat — (Stadtsteueramt) anzuzeigen.

(2) Werden die für die Veranlagung der Steuer erheblichen Tatsachen dem Landratsamt — Finanzreferat — (Stadtsteueramt) auf Verlangen nicht innerhalb der von ihm bestimmten Frist mitgeteilt, so kann die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchgeführt werden.

## § 11

**Veranlagung der Steuer; Steuerbescheid**

(1) Für jedes Steuerjahr wird dem Steuerpflichtigen vom Landratsamt — Finanzreferat — (Stadtsteueramt) ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt, aus dem die Veranlagungsgrundlagen ersichtlich sind.

(2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerpflichtigen (§ 2) oder ändert sich der Jagdwert (§ 8), so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Kalendervierteljahres an, in dem der Wechsel oder die Veränderung eingetreten ist, neu veranlagt. Eine für die Zeit nach Beginn dieses Kalendervierteljahres bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.

## § 12

**Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird zu je einem Viertel (einer Hälfte) ihres Jahresbetrages am Ersten eines jeden Kalenderviertel-(halb-)jahres fällig. Der fällige Teilbetrag ist binnen vier Wochen an das Landratsamt — Kreiskasse — (Stadtkasse) zu entrichten.

(2) Im Falle des § 11 Abs. 2 wird die neu veranlagte Steuer mit der Zustellung des Steuerbescheides fällig; Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Steuerbeträge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, werden nach den Vorschriften des Gemeindeabgabengesetzes beigetrieben.

## § 13

**Niederschlagung und Erlaß**

Für die Niederschlagung und den Erlaß der Steuer gelten die Vorschriften des Gemeindeabgabengesetzes.

## § 14

**Ausführungsbestimmungen**

Die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Kreistag (Stadtrat).

## § 15

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem . . . . . in Kraft.

. . . . . den . . . . .

**Entscheidung****des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes**

**über die Verfassungsmäßigkeit der §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 31 Satz 1 und 44 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. 6. 1949 (GVBl. S. 167)**

**Im Namen des Freistaates Bayern!\*)**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

**Antrag des Verwaltungsgerichts Würzburg auf Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 31 Satz 1 und 44 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. 6. 1949 (GVBl. S. 167)**

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. September 1952, an welcher teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der stellv. Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Senatspräsident Decker, Bayer. Verwaltungsgerichtshof, die Beisitzer:

1. Senatspräsident Schmidt, Oberlandesgericht München,
2. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Ring, Bayer. Oberstes Landesgericht,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hufnagl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Senatspräsident Dr. Wintrich, Oberlandesgericht München,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Oberlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht.

folgende

**Entscheidung:**

§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 31 Satz 1 und § 44 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 sind nichtig.

**Gründe:**

1. Der Zulassungsausschuß für Zahnärzte und Dentisten, Registerbezirk Unterfranken, lehnte mit Beschluß vom 6. Oktober 1950 den Antrag des Zahnarztes Dr. Sacher in Marktbreit auf Kassenzulassung in Bad Kissingen ab und ließ den Zahnarzt Dr. Pieckhan in Bad Kissingen als Zahnarzt für Bad Kissingen zu. Auf die Berufung des Dr. Sacher hob der Berufungsausschuß für Zahnärzte und Dentisten für den Landesregisterbezirk Bayern am 9. Februar 1951 den Beschluß des Zulassungsausschusses vom 6. Oktober 1950 auf und ließ an Stelle von Dr. Pieckhan den Zahnarzt Dr. Sacher als Kassenzahnarzt für Bad Kissingen zu.

Mit einem am 1. Dezember 1951 beim Verwaltungsgericht Würzburg eingegangenen Schriftsatz vom 13. November 1951 erklärte Dr. Pieckhan, daß

\*) Die Entscheidung (VI. 83 — V — 52) wird gem. § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

er gegen die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns Anfechtungsklage zu erheben beabsichtige und daß er für diese Klage um das Armenrecht nachsuche.

Das Verwaltungsgericht Würzburg setzte daraufhin mit Beschluß vom 2. April 1952 Nr. 209 — I — 51 das Verfahren aus und legte die Akten dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vor, ob die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 S. 2, des § 31 S. 1 und des § 44 Abs. 6 S. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 — GVBl. S. 167 — ZGZD — wegen Verstoßes gegen die Bayerische Verfassung (BV) nichtig sind. Das Verwaltungsgericht führt in seinem Beschluß aus, die Zulässigkeit der beabsichtigten Anfechtungsklage hänge davon ab, ob der Berufungsausschuß nach § 31 S. 1 des erwähnten Gesetzes „endgültig“ entschieden habe oder nicht. Der Verfassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 20. Juli 1951 GVBl. S. 139 § 4 Abs. 2 S. 2 und § 31 S. 1 des bayerischen Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 — GVBl. S. 162 — für nichtig erklärt, weil die Zulassungsinstanzen lediglich Organe der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber keine Gerichte seien und daher gegen ihre Entscheidungen als Akte der öffentlichen Gewalt



gemäß Art. 93 BV, Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes der Rechtsweg eröffnet sein müsse. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts müsse das gleiche auch für die Ausschüsse für die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten gelten und daher auch die Nichtigkeit der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 S. 2, § 31 S. 1 und § 44 Abs. 6 S. 3 ZGZD angenommen werden.

2. Dem Bayerischen Landtag, dem Senat und der Staatsregierung wurde gemäß § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Landtag beschloß am 26. Juni 1952, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

Der Bayerische Senat stimmte mit Beschluß vom 4. Juli 1952 dem Antrag seines Rechts- und Verfassungsausschusses vom 1. Juli 1952 zu, die drei in Frage stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1949 für nichtig zu erklären.

Der Bayerische Ministerpräsident führte mit Schreiben vom 9. Juli 1952 aus, die den Gegenstand des Verfahrens bildende Frage sei hinsichtlich der Ärzte vom Verfassungsgerichtshof bereits am 20. Juli 1951 entschieden worden; für die Beschwerde- und Berufungsentscheidungen der Zulassungs- und Berufungsausschüsse der Kassenzahnärztlichen und Kassendentistischen Vereinigung werde nichts anderes gelten können als in der Entscheidung vom 20. Juli 1951 hinsichtlich der Ärzte ausgesprochen worden sei.

Der Bayerische Senat und die Staatsregierung haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

3. Nach Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) hat ein Gericht, wenn es ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, das Verfahren auszusetzen und, sofern es sich um die Verletzung der Verfassung des Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Landesverfassungsgerichts einzuholen. Die gleiche Verpflichtung obliegt einem bayerischen Richter auch gemäß Art. 65, 92 BV mit § 2 Ziff. 5, § 45 Abs. 1 VfGHG.

Die Prüfung des Verfassungsgerichtshofes hat sich auf die Verfassungsmäßigkeit der angegebenen drei Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1949 zu beschränken, deren Würdigung das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung über das Armenrechtsgesuch und die beabsichtigte Anfechtungsklage des Dr. Pieckhan für erforderlich erachtet (vgl. Entscheidung vom 6. März 1952 Vf. 34-V-51 GVBl. 1952 S. 135, 139).

4. Der Verfassungsgerichtshof ist zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der drei Bestimmungen des ZGZD zuständig (Art. 65, Art. 92 BV, § 2 Ziff. 5 VfGHG), soweit der durch dieses Gesetz geregelte Rechtszustand durch die Bayerische Verfassung rechtlich und zeitlich beherrscht wird (Entscheidung vom 4. November 1949, Vf. 18-VII-49 und vom 20. Juli 1951 GVBl. S. 139, 144).

Das Gesetz, das nach dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung in formell rechtsgültiger Weise erlassen worden (Art. 70 ff. BV) und seit 1. Juni 1949 in Geltung ist (§ 45 Abs. 3), regelt die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.

Die Zulassung war bis zum 8. Mai 1945 auf Grund der 4. VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 718) durch die VO des Reichsarbeitsministers vom 9. Mai 1935 (RGBl. I S. 594) für das damalige Reichgebiet einheitlich geregelt.

Nach dem 8. Mai 1945 ist über die Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten durch den bayerischen Gesetzgeber eine neue Regelung getroffen worden. Zunächst hat der

bayerische Arbeitsminister die VO Nr. 66 zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der von der Sozialversicherung betreuten Personen vom 6. Juli 1946 (GVBl. S. 202) erlassen. Sie wurde mit Wirkung vom 1. März 1947 durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten vom 12. August 1948 (GVBl. S. 149) ersetzt. An Stelle dieser Vorschrift ist dann mit Wirkung vom 1. Juni 1949 ab das den Gegenstand der Nachprüfung bildende Gesetz vom 14. Juni 1949 getreten.

Das Grundgesetz hat an diesem Rechtszustand nichts geändert. Zwar gehört auch das durch das Gesetz vom 14. Juni 1949 geregelte Rechtsgebiet zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Ziff. 12 GG). Der Bund hat jedoch bisher dieses Rechtsgebiet gesetzlich nicht behandelt. Der Bundesgesetzgeber hat zwar am 31. März 1952 das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (BGBl. S. 221) erlassen. Dieses Gesetz regelt jedoch nur die Bestellung als Zahnarzt und die Eingliederung der Dentisten, sohin die Zulassung zur Ausübung dieser Berufe (vgl. Art. 74 Ziff. 19 GG), nicht aber deren Beziehungen zu den Krankenkassen.

Auch die Voraussetzungen des Art. 125 GG sind nicht gegeben. Stichtag für die Überleitung des Art. 125 GG ist der 7. September 1949 (Art. 122 Abs. 1 GG). Das ganze Rechtsgebiet der Zulassung neu und selbständig zu regeln, war die Absicht des bayerischen Gesetzgebers; sie führte zu der erwähnten Verordnung Nr. 66 und den ihr nachfolgenden Bestimmungen. Es war sohin ein reichsrechtlicher Bestand, der hätte Bundesrecht werden können, nicht mehr vorhanden (vgl. hierzu die Ausführungen in der Entscheidung vom 20. Juli 1951, GVBl. S. 139, 145).

5. Nach § 11 des am 1. Juni 1949 in Kraft getretenen Gesetzes über eine Kassenzahnärztliche, Kassenzahnärztliche und Kassendentistische Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949 (GVBl. S. 255) bilden für die zahnärztliche Versorgung der nach dem Gesetz gegen Krankheit Versicherten die in das Zahnarztregister Bayerns eingetragenen Zahnärzte die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns; nach § 12 dieses Gesetzes bilden für die kassendentistische Versorgung der Versicherten die in das Dentistenregister Bayerns eingetragenen Dentisten die Kassendentistische Vereinigung Bayerns.

Nach § 26 ZGZD sind Zulassungsinstanzen die Zulassungsausschüsse und Berufungsausschüsse, die für den Bereich einer oder mehrerer Landesstellen oder einer oder mehrerer Bezirksstellen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Kassendentistischen Vereinigung gebildet werden.

Nach § 29 entscheidet der Zulassungsausschuß über Zulassungen und über das Ruhen oder die Entziehung einer Zulassung, sowie bei Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zulassung, ferner bei Beschwerden nach § 4 Abs. 2, d. i. über Beschwerden gegen die Entscheidung über eine Eintragung (Neueintragung, Änderung oder Streichung) in das Zahnarzt- und Dentistenregister, die von der registerführenden Stelle der Vereinigung getroffen worden ist.

Nach § 29 Abs. 2 ist gegen die Entscheidungen der Zulassungsausschüsse Berufung zum Berufungsausschuß zulässig.

Nach § 44 Abs. 6 kann der Zulassungsausschuß für die Regelung von Übergangsfällen von den Zulassungsgrundsätzen in Kap. 4 abweichen; auch gegen diese Entscheidung kann Berufung zum Berufungsausschuß eingelegt werden.

Die Entscheidung des Zulassungsausschusses über Beschwerden gegen die Eintragung in das Zahnarzt- und Dentistenregister und die Entscheidung des Berufungsausschusses soll nach § 4 Abs. 2 S. 2, § 31 S. 1 und § 44 Abs. 6 letzter Satz endgültig sein.

6. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20. Juli 1951 unter VI B 1) und 5) (GVBl. 1951 S. 151 f) ausgeführt, daß die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (§ 1 ff. des Gesetzes vom 30. September 1949) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und daß die Zulassungs- und Berufungsausschüsse nach dem Gesetz über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 162) Organe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns sind. (Der Landesvorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns hat in seinem Schriftsatz vom 17. Dezember 1951 behauptet, im Gegensatz zur Kassenärztlichen Vereinigung sei die Kassenzahnärztliche Vereinigung nicht Trägerin der Zulassungs- und Berufungsausschüsse, da in diesem auch Vertreter der Kassendentistischen Vereinigung mitwirkten. Dieser Einwand geht fehl. Der Verfassungsgerichtshof hat in der erwähnten Entscheidung schon darauf hingewiesen, daß auch die Mitwirkung von Vertretern der Krankenkassen in den Zulassungsausschüssen nichts an der Zurechenbarkeit der Tätigkeit der Zulassungsausschüsse zur Kassenärztlichen Vereinigung ändere. Das gleiche gilt von der Mitwirkung kassendentistischer Vertreter, wenn es sich um die Zulassung eines Kassenzahnarztes handelt.)

Der Verfassungsgerichtshof hat weiter unter VI B 5) dargelegt, daß diese Zulassungsinstanzen keine Gerichte, sondern Verwaltungsstellen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, daß ihre Ent-

scheidungen Verwaltungsakte sind und daß gegen Akte der „öffentlichen Gewalt“, als welche sich die Entscheidungen der Zulassungsinstanzen darstellen, der Rechtsweg offensteht (Art. 93 BV, Art. 19 Abs. 4 GG) und daß demnach ihre Entscheidungen nicht endgültig sein können.

Die Gründe, die für diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der Kassenärztlichen Vereinigung und der Zulassungsinstanzen nach dem Gesetz vom 30. September 1949 (GVBl. S. 162) maßgebend waren, gelten auch für die Kassenzahnärztliche und für die Kassendentistische Vereinigung und für die Zulassungsinstanzen nach dem ZGZD. Denn die gesetzlichen Vorschriften, auf denen diese Einrichtungen beruhen, sind zum Teil wörtlich, zum Teil sinngemäß die gleichen, wie die vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 20. Juli 1951 nachgeprüften Vorschriften. Auch die Zulassungs- und Berufungsausschüsse für Zahnärzte und Dentisten sind Verwaltungsstellen, nicht aber Gerichte.

Demgemäß verstoßen § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 31 Satz 1 und aus den gleichen Erwägungen auch § 44 Abs. 6 Satz 3 ZGZD gegen Art. 93 BV und waren für nichtig zu erklären.

7. Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 VfGHG).

gez.: Decker	Schmidt	Dr. Holzinger
gez.: Dr. Ring	Dr. Hufnagl	Dr. Wintrich
gez.: Keller	Dr. Eichhorn	Dr. Stürmer.